

Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
Tel: 0721 378564  
Fax: 0721 56 8888 81

18439 Stralsund, Frankendamm 5  
Tel: 03831 203496  
Fax: 03831 203498


[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[info@stadt-landschaft-region.de](mailto:info@stadt-landschaft-region.de)

# Gemeinde Ostseebad Thiessow / Rügen

## Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

### Satzung



  
Roepke  
Bürgermeister



## Begründung

## Inhaltsverzeichnis

1.) Grundsätze / Städtebauliche Planung .....	3
1.1.) Geltungsbereich .....	3
1.2.) Ziele der Satzung .....	3
1.3.) Übergeordnete Planungen .....	4
1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan .....	4
1.3.2.) Aussagen im Landschaftsplan .....	5
1.4.) Bestandsaufnahme .....	5
1.4.1.) Nutzung und Umfeld .....	5
1.4.2.) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	5
1.5.) Erschließung .....	7
1.6.) Begründung zentraler Festsetzungen.....	7
1.7.) Flächenbilanz .....	8
2.) Auswirkungen .....	8
2.1.) Abwägungsrelevante Belange .....	8
2.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	9
2.2.1.) Allgemeines .....	9
2.2.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt .....	10
Klima.....	10
Boden .....	10
Wasser.....	11
Pflanzen und Tiere .....	12
Landschaftsbild .....	14
2.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich .....	15
2.2.4.) Mensch und seine Gesundheit.....	16
2.2.5.) Kultur und sonstige Sachgüter .....	17
2.2.6.) Schutzgebiete .....	17
2.2.7.) Zusammenfassung .....	32

## 1.) Grundsätze / Städtebauliche Planung

Gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB kann eine Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind. Diese Satzungen müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. In ihnen können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden.

### 1.1.) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ liegt in der Ortslage Thiessow (FlSt. 112/3, 112/5 (teilweise) und 112/12 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Thiessow und Klein Zicker). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rund 0,15 ha. Plangrundlage ist eine Vermessung des Vermessungsbüros Krawutschke-Meißner-Schönemann aus Bergen auf Rügen mit Stand Mai 2013.

### 1.2.) Ziele der Satzung

Das Plangebiet stellt sich derzeit zusammen mit der nördlich angrenzenden Freifläche als Freifläche dar. Ein entsprechender Bauantrag wurde mit dem Hinweis auf die Lage des Vorhabens im Außenbereich abgelehnt.

Mit der Planung werden zwei Bauplätze für Wohnhäuser (als Ein- oder Zweifamilienhäuser) geschaffen. Damit sollen die derzeit leicht sinkenden Einwohnerzahlen stabilisiert werden. Waren um die Jahrtausendwende noch gut 454 Personen in Thiessow gemeldet gewesen, so waren es Ende 2011 noch 406. Stabile Bevölkerungszahlen sind eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige Gemeindeentwicklung (z.B. Erhalt der Infrastruktur).

Gleichzeitig soll der östlich bestehende Grabenabschnitt als von jeglicher Bebauung freizuhalten festgesetzt werden.



Abbildung 1: Luftbild (Quelle [www.bing.com](http://www.bing.com))



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf

### 1.3.) Übergeordnete Planungen

#### 1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Thießow vom 06.07.1998 weist den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft, unmittelbar angrenzend an einen im Westen als Wohnbaufläche ausgewiesenen Bereich, aus. Das südliche und östliche Umfeld des Plangebiets ist ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt. Im Norden schließt ein als Landwirtschaftsfläche ausgewiesener Bereich an.

Auf der Nordseite der Hauptstraße ist im Flächennutzungsplan ein Radweg dargestellt, der bislang jedoch nicht umgesetzt wurde.

Zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanerstellung war ein 200m-

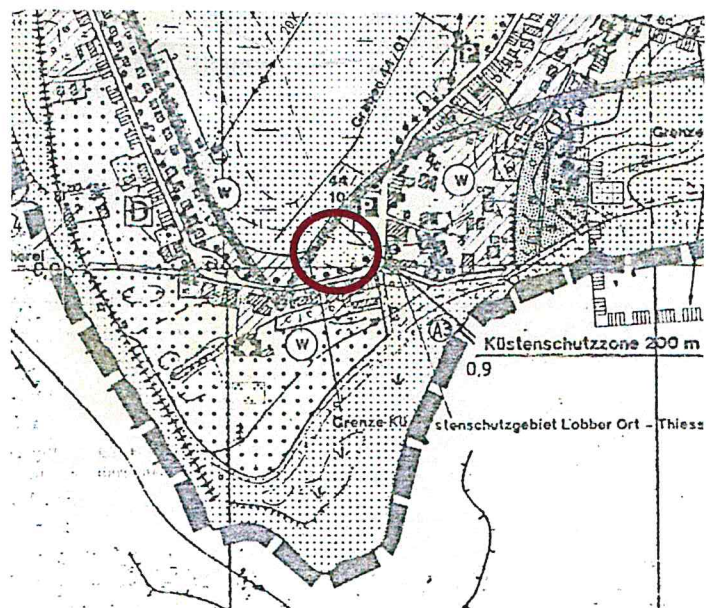


Abbildung 3: Flächennutzungsplan (Ausschnitt)



Küstenschutzstreifen zu beachten. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb des Küstenschutzstreifens, jedoch befindet sich auch die bestehende Ortslage zwischen Küste und Plangebiet, so dass der mit der Ausweisung beabsichtigte Schutzzweck nicht greift.

Die zeichnerische Darstellung im FNP ist nicht flächenscharf abzuleiten, sondern besitzt eine überschießende Genauigkeit. Die Grundzüge der im Flächennutzungsplan vorgegebenen städtebaulichen Ordnung werden gewahrt.

### 1.3.2) Aussagen im Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Thiessow bisher nicht vor und soll auch nicht aufgestellt werden.

## **1.4.) Bestandsaufnahme**

### 1.4.1) Nutzung und Umfeld

Das nähere Umfeld des Plangebiets ist im Wesentlichen baulich geprägt: Im Süden besteht die zentrale die Ortslage erschließende Gemeindestraße, auf deren Südseite eine intensive straßenbegleitende Wohnbebauung besteht. Südöstlich besteht über das Südperd entlang einer Grünfläche ein Zugang zur Ostsee.

- Im Osten setzt sich die bebaute Ortslage fort.
- Im Nordwesten schließt eine Grünfläche an, nordöstlich liegt der zentrale Gemeindeparkplatz
- im Westen grenzt das Plangebiet an eine Wohnbebauung.

### 1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Der Ort Thiessow liegt innerhalb eines besonders wertvollen Naturraumes, dessen Schutz und Entwicklung durch Ausweisung vielfältiger Schutzgebiete gesichert wird.

#### Schutzgebiete

#### EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Das Plangebiet ist - wie die gesamte Ortslage Thiessow - allseitig umgeben vom EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“. Die geringste Entfernung zwischen Plangebiet und Schutzgebiet beträgt ca. 96 m in südlicher Richtung. Das Plangebiet ist in südliche Richtung durch die bestehende Bebauung der Ortslage vom Vogelschutzgebiet getrennt.

Angesichts der Beschränkung auf von Siedlungsflächen umschlossene Bereiche sowie allgemein wegen der Geringfügigkeit der Arrondierung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet zu erwarten.

FFH-Gebiete: Das Plangebiet hat in östlicher Richtung einen Abstand von 271m zum FFH-Gebiet DE 1648-302 „Küstenlandschaft Südostrügen“, das zugleich das Naturschutzgebiet 189 „Mönchgut: Südperd“ umfasst.

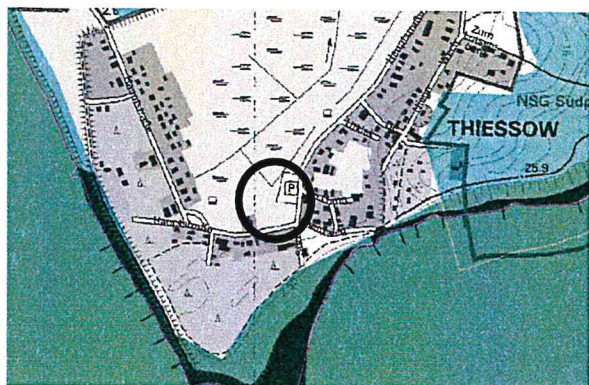


Abbildung 5: Internationale Schutzgebiete FFH (hellblau), SPA (überlagernd mit FFH dunkelblau)



Abbildung 4: Nationale Schutzgebiete NSG (rot), LSG (grün) und Biosphärenreservat (gestreift)

Im Süden liegt in einer Entfernung zum Plangebiet von 90m das FFH-Gebiet DE 1747-301 „Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom“. In beiden Fällen liegt zwischen dem Plangebiet und den Schutzgebieten die bebaute Ortslage.

#### Biosphärenreservat Südost-Rügen, Zone III (Pflegezone, LSG mit zentraler Bedeutung)

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen, die als Landschaftsschutzgebiet mit zentraler Bedeutung ausgewiesen ist.

Südlich der Ortslage Thiessow liegt in einem Abstand von rund 15m zum Plangebiet das NSG 189b Mönchgut, Teilfläche Zicker, das auch Bestandteil des FFH-Gebiets Küstenlandschaft Südost-Rügen ist. Das NSG stellt eine Kernzone des Biosphärenreservates Südost-Rügen dar.

#### Biotope

Es befinden sich keine Biotope nach § 20 NatSchAG M-V innerhalb des Plangebietes sowie unmittelbar angrenzend. In einer Entfernung von ca. 70 m in westlicher Richtung besteht ein stehendes Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation das Biotop RUE09831, mit dem Biotopnamen permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Gehölz; Weide. Es hat eine Gesamtgröße von 368 qm.

#### Geschützte Arten

Im Winterhalbjahr 2004/2005 wurden vorab festgelegte Kontrollpunkte auf Nachweise des Fischotter überprüft. Das Kartierungsverfahren lehnt sich weitestgehend an die von der Europäischen Sektion der IUCN/SSC Otter Specialist Group empfohlenen Standard-Methode an (REUTHER et al. 2000). In 822 Quadranten der in M-V liegenden Messtischblätter wurde ein Kontrollpunkt festgelegt. Für den vorliegenden Messtischblattquadrant 1748-1 stellen die Umweltkarten MV fest: Nachweis positiv (1), negativ (0), MTBQ nicht untersucht (2): 1. Die Kontrollpunkte befinden sich in einem Abstand von 5 – 8 km.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft ein Graben. Für zukünftige Unterhaltungsarbeiten am Graben benötigt der WBV einen beidseitigen Unterhaltungstreifen von mindestens 5m Breite gemessen von der Oberkante des Grabens, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Auf Grund seiner Lage nördlich der Hauptstraße liegt das Plangebiet außerhalb des Küstenschutzgebietes „Lobberort bis Thiessow“, dessen Grenze südlich der Hauptstraße liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m-Küstenschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V, in keinem Wasserschutzgebiet und auch außerhalb von überflutungsgefährdeten Bereichen.

#### Sonstige Schutzobjekte

Bodendenkmale sind innerhalb des Plangebiets nicht bekannt. Es besteht die allgemeine Sorg-



faltspflicht bei Bodenarbeiten. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

Dieser Bereich liegt mit einer Geländehöhe von durchschnittlich 0,6 m HN recht tief und der Wasserverband „Rügen“ lehnt jede Ersatzforderung von Hochwasserschäden ab.

### **1.5.) Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über die bestehende Gemeindestraße im Süden sichergestellt. Die Baugrenzen werden soweit nach Norden verschoben, dass der im Flächennutzungsplan dargestellte Radweg zu gegebener Zeit noch gebaut werden kann.

Die Erschließung mit der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Strom, Gas, Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikationseinrichtungen) ist gegeben. Sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Abwasserableitung sind entsprechend der gültigen Satzungen des ZWAR aufzubauen. Die Abstimmungen mit dem ZWAR sind rechtzeitig vorzunehmen. Die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen sind in einem Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem ZWAR zu regeln.

Löschwasser kann nicht in ausreichender Menge über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen bereitgestellt werden. Diesbezüglich sind gesonderte Maßnahmen erforderlich. Eine gesicherte Löschwasserversorgung ist mit dem Bauantrag nachzuweisen. Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m<sup>3</sup> /h (bei Gebäuden mit weicher Bedachung mindestens 96 m<sup>3</sup>/h) für mindestens 2 Stunden erforderlich.

Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage:

- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 o. Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1),
- Löschwasserteiche (DIN 14210),
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300 m nicht überschreiten. Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist mit dem Bauantrag zu erbringen.

Auf dem Grundstück 112/5 befinden sich Schmutzwassersysteme (Pumpwerk und Leitungen), die bei Erfordernis vor Baubeginn umzuverlegen sind

Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken im Plangebiet zu versickern oder zu verwerten. Ein Gutachten mit Nachweis der Versickerungsmöglichkeit auf den Grundstücken ist zu erstellen. Die Niederschlagswasserbeseitigung gilt nur dann als dauernd gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des von befestigten und versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser mittels Versickerungsanlagen gemäß DWA Arbeitsblatt A-138 vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist.

### **1.6.) Begründung zentraler Festsetzungen**

Die Art der Nutzung ergibt sich aus der Umgebungsnutzung Wohnen und Ferienwohnen. Eine Neubebauung hat sich dieser entsprechend § 34 BauGB anzupassen.

Mit den Festsetzungen zum Maß der Nutzung soll sich die Neubebauung in das traditionelle Ortsbild von Thiessow einfügen. Eine GR von 0,4 entspricht dabei auch der Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete des § 17 BauNVO. Eine höhere Nutzung des Plangebietes im Übergang zur nördlich



anschließenden Freifläche soll vermieden werden. Entsprechend wird nur eine eingeschossige Bebauung sowie eine an die Nachbarbebauung angepasste Firsthöhe von 9,95m HNH festgesetzt.

Die einreihige Baufensterausweisung und -größe ist der Umgebungsbebauung angepasst. Das Zurückweichen des östlichen Baufensters ist der Lage am Beginn der straßenbegleitenden Bebauung geschuldet. Darüber hinaus ist das Grundstück im südlichen Bereich mit mehreren Kanalschächten versehen, deren Verlegung auch aus oben genannten Gründen nicht notwendig erscheint.

Der Abstand der einzelnen Gebäude zu den seitlichen Grundstücksgrenzen regelt sich über die LBauO MV. Bei einer möglichen Rohrdeckung ist nach § 32 LBauO M-V für jedes Gebäude ein Abstand von mindestens 6,0 m zur seitlichen Grundstücksgrenze einzuhalten (gemessen von äußersten Punkt des Daches aus).

Obwohl derzeit die Gemeinde Eigentümer der gesamten Fläche des Planbereiches ist, sollen die bestehenden Grundstücke unabhängig vom Eigentümerstatus erschlossen werden können. Zu diesem Zweck werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dargestellt. Somit bleibt eine Erschließung nach Eigentümerwechsel gewährleistet. Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des Wege-rechts ist die Eintragung in das Grundbuch.

Um eine harmonische Gestaltung des Plangebietes zu sichern, werden ergänzend Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung aufgenommen. Um das Vorhaben in seine bauliche Umgebung einzupassen, wird eine traufständige Bebauung festgesetzt. Nebenanlagen wie Garagen und Stellplätze sollen hinter der straßenseitige gedachten Linien der Hauptgebäude errichtet werden.

### 1.7.) Flächenbilanz

<i>Nutzung</i>	<i>Planung</i>	<i>GRZ</i>	<i>Bebauung Planung</i>	<i>Versiegelung* Planung</i>
	1.514 qm	0,4	606 qm	909 qm
<b>Gesamtgebiet</b>	<b>1.514 qm</b>			

\* § 19 (4) BauNVO

## 2.) Auswirkungen

### 2.1.) Abwägungsrelevante Belange

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Satzungszielen (siehe 1.2) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Angesichts der Planungsziele sind vorrangig die *sozialen Belange* zu berücksichtigen: d.h. die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, auch durch Unterstützung der Eigentumsbildung der Bevölkerung.
- Die *Belange von Natur- und Umweltschutz* sind angesichts der Vorprägung durch den Siedlungsbereich sowie die vergleichsweise geringe ökologischen Wertigkeit der Fläche nur nachrangig zu berücksichtigen. Durch eine Arrondierung des Siedlungsbereichs (unter Nutzung vorhandener Erschließungsanlagen) können bestehende Flächenbedarfe sparsam und schonend berücksichtigt werden. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes ist nachzuweisen.





Darüber hinaus sind die privaten Belange der Eigentümer angrenzender Grundstücke angemessen zu berücksichtigen (nachbarliche Belange). Dabei ist allgemein zu berücksichtigen, dass keine Nutzungen zugelassen werden sollen, die in der Umgebung des Plangebiets nicht bereits vorhanden und regelmäßig zulässig wären. Dabei besteht für die Nachbarschaft jedoch grundsätzlich kein Anrecht auf die Sicherung der Unbebaubarkeit von Flächen, da sonst eine jede Ortsentwicklung von vorneherein nahezu unmöglich wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach erkannt, dass es in der Regel weder einen Schutz vor Verschlechterung der freien Aussicht noch vor Einsichtsmöglichkeiten von benachbarten Häusern gebe.

## **2.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt**

### **2.2.1.) Allgemeines**

Gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder den Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinsichtlich eventueller Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Ergänzungssatzung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

Methoden: Die Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft [Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild, Gebiete Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000), das Schutzgut Mensch] sowie deren Wechselwirkungen.

Aktuell wurde eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern" (Materialien zur Umwelt 2010, Heft 2) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Naturschutzausführungsgesetz zugrunde liegt. Die Eingriffsbilanzierung wird gem. Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/ Heft 3) ermittelt. Vertiefende Untersuchungen der Schutzgüter Flora / Fauna wurden nicht beauftragt.

Im Rahmen der Alternativprüfung wird neben der geplanten Nutzung des Areals als eigentliches Vorhaben (Durchführung der Planung) die Nichtdurchführung der Planung als Nullvariante geprüft. Zur Nutzung des Geländes im geplanten Umfang gibt es keine ökonomisch bzw. ökologisch vertretbare Alternative.

*Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung:* Die Realisierung des Vorhabens beseitigt zunächst die vorhandene Wiesenfläche und schafft entlang der bestehenden Erschließung zwei neue Bauplätze für eingeschossige Wohnhäuser. Der Verlust an unversiegelter Fläche ist bei Realisierung des Vorhabens unvermeidbar. Durch die Nutzung der bestehenden Erschließungsanlagen fällt der Flächenverbrauch jedoch geringer aus als bei einer Neuanlage von Baugebieten.

Das Plangebiet wird im Zuge der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bepflanzt und dadurch angemessen mit Großgrün strukturiert.

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.



- Mit Umsetzung der Planung wird anlagebedingt die Versiegelung im Plangebiet zunehmen (606 qm Bebauung zuzüglich 303 qm Nebenanlagen, großteils als Teilversiegelung).
- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen (zwei zusätzliche Bauplätze) sind angesichts der bereits in der näheren Umgebung bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. Die im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen entsprechen hinsichtlich ihrer Qualität der Umgebungscharakteristik (Wohnen). Die zusätzliche Verkehrszunahme ist im Vergleich mit der Vorbelastung auf den angrenzenden Gemeindestraßen geringfügig. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine bereits ausgebaute Gemeindestraße. Durch Anschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und -behandlung sichergestellt. Stoffliche Belastungen auf die Natur sind bei Umsetzung nicht zu erwarten.
- Baubedingt sind durch Neubau kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm, erhöhten Schwerlastverkehr zu erwarten, die jedoch angesichts des zeitlich befristeten Charakters der Maßnahme und bei sachgerechter Ausführung (z.B. fachgerechter Umgang mit Mutterboden, etc.) als nicht erheblich eingeschätzt werden.

*Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:* Die allgemeine Situation des Umweltzustandes wird bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändert.

Alternativen: Unter Berücksichtigung des Plangebiets sowie der Planungsziele waren keine grundlegend sich unterscheidenden Alternativen erkennbar. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist baulich vorgeprägt. Eine Bebauung des Gebietes mit Wohnhäusern würde eine qualitätsvolle Entwicklung der Ortslage Thiessow als Wohnstandort fördern. Durch die Wiedernutzung bereits baulich vorgenutzter Bereiche kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von bislang nicht genutzten Landschaftsräumen vermieden werden.

## 2.2.2.) Auswirkungen auf Natur und Umwelt

### Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern.

Bewertung: Das Plangebiet besteht derzeit aus einer Freifläche mitten im Siedlungsbereich. Es ist südlich, östlich und westlich von Bebauungen umgeben und grenzt an die Hauptstraße an. Die verhältnismäßig geringfügige Zunahme der Versiegelung im geplanten Umfang (zwei zusätzliche Bauplätze) wird das Lokalklima nicht verändern. Die betroffenen Flächen besitzen keine siedlungsklimatische Bedeutung und auch keine übergeordnete klimatische Funktion. Es werden weder Frischluftschneisen noch dazugehörige Kaltluftentstehungsgebiete beeinträchtigt. Das Vorhaben beinhaltet keine Ansiedlung erheblich emittierender Nutzungen (Lärm, Schadstoffe).

Aufgrund der küstennahen Lage sowie der daraus resultierenden guten Luftzirkulation übernimmt der Standort keine im überörtlichen Zusammenhang bedeutende klimatische Funktion.

### Boden

Bestand: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet sickerwasserbestimmte Sande vor.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein un bebauter Bereich mit feuchten und vernässten Wiesen. Hier befindet sich gem. Moorschutzkonzept des Landes M-V [Moorschutzkonzept (Flächen)-Abfrage im Umweltkartenportal des Landes M-V] das Moor Nr. 64-004. Es wird in der Kategorie Sonstige Moorflächen (Gesamtfläche 54 ha) geführt.

In einer Entfernung von ca. 150m östlich des Plangebietes befindet sich das Geotop: Kliff, Südperd; Geotopart: Kliff, aktiv, geologisch bedeutend. Es wird unter der Geotop Nr. G2\_171 geführt.

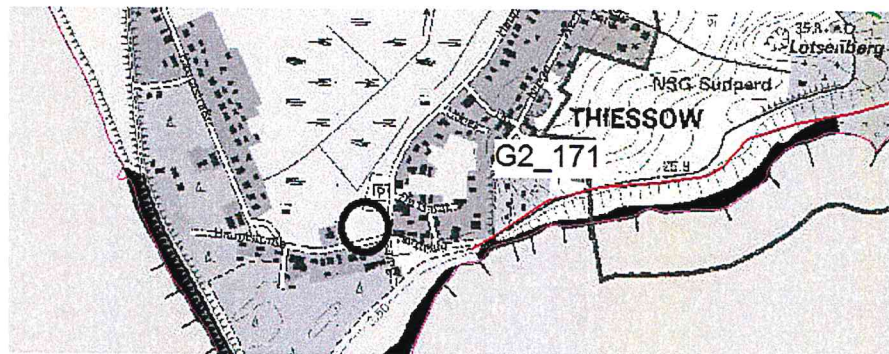


Abbildung 6 Geotop: G2\_171 Kliff, Südperd

**Bewertung:** Das Plangebiet befindet sich als derzeit unbebaute Freifläche innerhalb einer ansonsten intensiv bebauten Siedlung. Am südlichen Rand, etwa mittig im Plangebiet, befinden sich mehrere Kanaldeckel sowie ein kleiner Stromkasten. Dies kann als leichte Vorbeeinträchtigung in dem sonst unversiegelten Bereich betrachtet werden. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes ist bereits durch bauliche Nutzungen mit flächenhaften Versiegelungen gekennzeichnet. Im Gebiet kommen keine Böden mit besonderen Standortverhältnissen bzw. Schutzfunktionen für den Naturhaushalt vor. Die artenarme Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht. Angrenzend an das Plangebiet verläuft die Hauptstraße. Für die Flächen des Plangebietes besteht kein Altlastenverdacht.

Das gem. §20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Geotop bleibt in seinem jetzigen Bestand erhalten und wird durch die Planung aufgrund der Entfernung und der räumlichen Abgrenzung durch den Siedlungsbereich Thiessow nicht negativ Beeinträchtigt.

Auf eine Ausweisung von Baugebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Bauflächen in bereits bebauten Gebieten verzichtet. Somit ist ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

### Wasser

**Bestand:** Innerhalb des Plangebiets sind keine natürlichen oder naturnahen Gewässer vorhanden. In einer Entfernung von ca. 130m südlich befindet sich das Stillgewässer Thiessower Haken.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Grabenabschnitt, der durch den WBV unterhalten wird. Für zukünftige Unterhaltungsarbeiten am Graben wird ein beidseitiger Unterhaltungstreifen von mindestens 5m Breite, gemessen von der Oberkante des Grabens, benötigt. Dieser Streifen ist von Bebauungen freizuhalten.

Auf Grund seiner Lage nördlich der Hauptstraße liegt das Plangebiet außerhalb des Küstenschutzgebietes „Lobberort bis Thiessow“, dessen Grenze südlich der Hauptstraße liegt. Das Plangebiet liegt außerhalb des 150 m-Küstenschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V, in keinem Wasserschutzgebiet und auch außerhalb von überflutungsgefährdeten Bereichen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des 200- m Küstenschutzstreifens nach § 89 LWaG M-V. Jedoch befindet sich auch die bestehende Ortslage Thiessow zwischen Küste und Plangebiet, so dass der mit der Ausweisung beabsichtigte Schutzzweck nicht greift.

Es existieren keine Quellen, Quellfluren, wasserführende Schichten oder regelmäßig überflutete Bereiche, die in Funktionseinheit mit einem Gewässerökosystem (z.B. Aue) stehen.

**Bewertung:** Der Grundwasserflurabstand des Plangebietes wird mit >2 – 5m angegeben. Die Tiefenlage des Grundwassers zu NN beträgt direkt an der Küste 0,0m. Dem Grundwasserdargebot wird die Dargebotsklasse: nicht nutzbares Dargebot (Grundwasserspiegel unter Meeresniveau) zugewiesen. (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern).

Die Erschließung mit der notwendigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Strom, Gas, Trinkwasser, Abwasser, Löschwasser, Telekommunikationseinrichtungen) ist gegeben.

Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken im Plangebiet zu versickern oder ortsüblich abzuleiten. Das Vorhaben sieht keine das Schutzgut Wasser potenziell erheblich beeinträchtigenden Nutzungen vor.

## Pflanzen und Tiere

### Bestand:

Pflanzen. Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist für das Plangebiet Stieleichen-Hainbuchenwälder auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche aus.

Im Plangebiet befinden sich ausschließlich Flächen, die durch den umgebenden Siedlungsbe-  
reich vorgeprägt und deshalb eine vergleichs-  
weise geringe Bedeutung  
für Natur und Landschaft  
haben. Die artenarme  
Wiesenfläche wird regel-  
mäßig gemäht. Großge-  
hölze oder Sträucher be-  
finden sich nicht im Plan-  
gebiet.

Die Zufahrt zum Plange-  
biet erfolgt über die süd-  
lich angrenzende Haupt-  
straße.

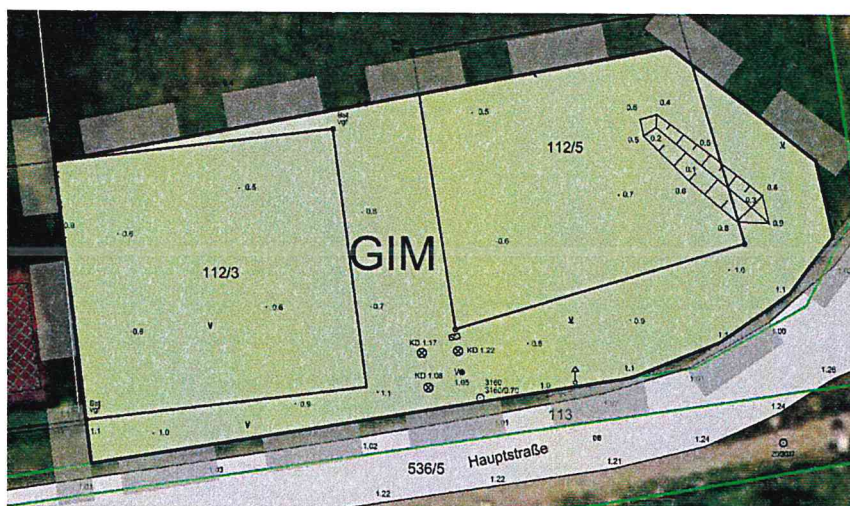


Abbildung 7 Kartierung Biotoptypen;  
GIM = Intensivgrünland mineralischer Standorte

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- RUE09831 permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Gehölz; Weide, Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg., Fläche: 368m<sup>2</sup>, Entfernung: ca. 70m nordwestlich
- RUE09829 Feldgehölz; Kiefer, Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze, Fläche: 6.032m<sup>2</sup>, Entfernung: ca. 150m nordwestlich
- RUE09828 Dünen-Strandkomplex der Südspitze vom Thiessower Haken, Gesetzesbegriff: Dünen; Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Fläche: 28.847m<sup>2</sup>, Entfernung: ca. 100m südlich
- RUE07760RUE07106 Offenwasser Bodden, Gesetzesbegriff: Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede, Fläche: 88.220.839m<sup>2</sup>, Entfernung: ca. 212m nördlich

Diese liegen in relativ großer Entfernung und sind durch siedlungsbedingte Nutzungen vom Vorhaben gebiet abgeschirmt, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.



Abbildung 8 Bestand Biotope gemäß Biotopatlas

Pflanzen/ Bewertung: Die vorgefundenen Biotoptypen weisen keine besonders wertvollen Strukturen auf. Die regelmäßig gemähte Freifläche ist durch den Siedlungsbereich Thiessow vorgeprägt und durch die umgebende Bebauung mit vorhandenen Erschließungsstraßen nicht als ungestört anzusprechen.

Bei kompletter Nutzungsaufgabe des Grundstücks würde sich eine Sukzession in Richtung potentiell natürlicher Vegetation einstellen. Biotoptypen mit übergeordneter Bedeutung sind im Wirkbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Zur Sicherung eines Mindestmaßes an Großgrün im Plangebiet werden im Zuge der Neubebauung Einzelbaumpflanzungen auf den privaten Grundstücken festgesetzt. Die nicht bebauten Grundstücksflächen werden gärtnerisch angelegt.

Für Unterhaltungsarbeiten am nordöstlich vorhandenen Graben wird ein beidseitiger Unterhaltungstreifen von mindestens 5m Breite gemessen von der Oberkante des Grabens von jeglicher Bebauung freigehalten.

Die gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht berührt und bleiben in ihrem jetzigen Bestand erhalten.

Tiere /Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG: Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten können. Faunistische Kartierungen wurden nach einer Erstsprache des Plangebietes nicht beauftragt.

Generell: Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortschaft Thiessow im Wirkungsbereich benachbarter Nutzungen (Wohn- bzw. Ferienwohnnutzung). Die vorhandene Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht.

Aufgrund der starken Störwirkungen durch den Menschen in der unmittelbaren Umgebung, sowie fehlender Habitatstrukturen, ist nicht von einem erhöhten Lebensraumpotential für geschützte Arten auszugehen.



Reptilien- oder Amphibienbestände sind innerhalb des Plangebietes aufgrund fehlender Habitate nicht vorhanden (keine ständigen oder temporären Gewässer, ruhige Sonnenplätze/ Rückzugsräume). Auch Bodenbrüter können aufgrund fehlender Strukturen (unregelmäßig gemähte Wiesenflächen, Versteckmöglichkeiten) und der großen Störwirkungen durch den Siedlungsbereich ausgeschlossen werden.

Die Artenabfrage des Umweltkartenportals des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergab für das Gebiet mit Ausnahme des Vorkommens von Fischottern keine Treffer.

Die Darstellung der Fischottervorkommen (Quelle: Kartenportal Umwelt MV, Angaben aus 2005) erfolgte im großen Maßstab auf der Grundlage von Quadrantendarstellungen. Es gibt im Plangebiet keine Gewässer oder Gewässersysteme, die als Wanderkorridor, Unterschlupf oder Rückzugsraum genutzt werden könnten. Der Fischotter wäre in seinem Lebensraum aufgrund der Störwirkung durch den Menschen stark eingeschränkt. Aufgrund fehlender Habitate, der geringen Größe und der starken Störwirkungen erscheint das Plangebiet als Teillebensraum für den Fischotter als höchst unattraktiv. Es wird als nicht geeignet eingeschätzt, dem Fischotter Lebens- oder Teillebensraum bieten zu können.

Im Plangebiet sind weder Gehölze noch Gebäude vorhanden. Somit bietet das Plangebiet weder Fledermäusen noch Brutvögeln ein allgemeines Lebensraumpotenzial.

Bewertung: Repräsentative Vorkommen streng geschützter Arten sind innerhalb des Plangebietes derzeit nicht bekannt. Es werden von der Planung keine FFH- Lebensraumtypen oder besonders geschützte Biotope beansprucht, welche das Vorhandensein dieser Arten bzw. relevante Lebensräume vermuten ließen. Das Vorhaben liegt innerhalb anthropogen geprägter Biototypen. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde aktuell nicht festgestellt.

Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenem Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Das Vorhaben sieht keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Tiere / Besonderer Artenschutz erheblich beeinträchtigen könnte.

### Landschaftsbild

Bestand: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ wird das Plangebiet in die Landschaftseinheit Nord- und Ostrügenschles Hügelland und Boddenland innerhalb der Landschaftszone Ostseeküstenland eingeordnet. Dieses ist durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefformierung gekennzeichnet.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes sowie seiner Umgebung (Landschaftsbildraum: Wiesenniederung zwischen Middelhagen und Klein Zicker, Nr. III 7 - 3) wurde mit sehr hoch bewertet (LAUN 1996).

Das Plangebiet liegt im baulichen Zusammenhang der Ortslage Thiessow und wird durch diese geprägt. Das Plangebiet beherbergt keine orts- oder landschaftsbildprägenden Elemente. Es bestehen keine die Ortslage prägenden Sichtbeziehungen zum Bodden.

Das Plangebiet wird im Süden begrenzt durch die Hauptstraße und dem dahinter liegenden Siedlungsbereich, im Osten und Westen befinden sich ebenfalls Bebauungen des Siedlungsbereiches. Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Aus der Ortslage Thiessow heraus ist das Gebiet gut einsehbar. Vom Thiessower Haken und vom Küstenbereich aus gesehen wird das Gebiet durch Gehölze sowie durch Gebäude des Siedlungsbereiches abgeschirmt.



**Bewertung:** Durch die Errichtung von zwei Wohngebäuden, die hinsichtlich Typik und Größe der angrenzenden Bebauung entsprechen, wird dieser Teil von Thiessow baulich gefasst. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie der Einordnung in die ortstypische Bauweise, wird sich die neue Bebauung nicht negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

In der Fernsicht werden die neuen Gebäude immer im Zusammenhang mit angrenzenden Bebauungen gesehen werden und das Ortsbild nicht erheblich verändern. Rahmende Gehölzbestände mindern die visuelle Wirkung der Gebäude.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ist deshalb nicht absehbar.

### 2.2.3.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Im Unterschied zu den Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) wird in diesem Satzungsverfahren hinsichtlich der Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden. Regelungen, die Flächen oder Maßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB betreffen, sind nicht möglich.

#### Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)

Das Plangebiet wird als Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM) angesprochen. Zu finden ist hier eine artenarme, regelmäßig gemähte Wiesenfläche. Gehölzbestände und bauliche Anlagen sind nicht vorhanden.

Es werden anlagebedingt zusätzliche Flächen für die Errichtung von zwei neuen Wohngebäuden inklusive Erschließungsflächen versiegelt (Voll- und Teilversiegelungen).

Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt  $\leq 50m$ . Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

#### Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)	9.3.2	606,00	1	[1,0+0,5] x 0,75	681,75
<b>Gesamt</b>		<b>606,00</b>			<b>681,75</b>

*Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Totalverlust*

#### Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust (Teilversiegelung)

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
-----------	------------------------------------	------------------------------------	-----------	--	------------------------------------



	des M-V				
Intensivgrünland auf Mineralstandorten (GIM)	9.3.2	303,00	1	[1,0+0,2] x 0,75	272,70
<b>Gesamt</b>		<b>303,00</b>			<b>272,70</b>

Tabelle 2: Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

### Mittelbare Eingriffswirkungen

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Wertestufung  $\geq 2$  innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Innerhalb sowie angrenzend an das Plangebiet befinden sich keine wertgebenden Biotop. Mittelbare Eingriffswirkungen werden daher in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht zu berücksichtigen sein.

### Ermittlung des Gesamteingriffs:

Biotopbeseitigung mit Totalverlust 681,75 Kompensationsflächenpunkte  
 Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust 272,70 Kompensationsflächenpunkte  
**Gesamteingriff 954,45 rd. 954,00 Kompensationsflächenpunkte**

### Kompensationsmaßnahmen (naturschutzfachlich)

Ermittlung des Flächenäquivalents für die internen Kompensationsmaßnahmen

Biotoptyp	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
A1 Pflanzung von Einzelbäumen zur Strukturierung in der Landschaft 6 St. á 25 m <sup>2</sup>	150,00	2	2,0	0,7	210,00
Gesamtumfang der Kompensation innerhalb des Plangebietes (Flächenäquivalent Kompensation): 210,00					

Tabelle 3: Ökologische Wertermittlung der Kompensationsmaßnahmen

Dem Eingriff im rechnerisch ermittelten Umfang von 954,00 Kompensationsflächenpunkten stehen interne Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 210,00 Kompensationsflächenpunkten gegenüber. Das verbleibende Defizit von 744 Kompensationsflächenpunkten ist über eine geeignete externe Kompensationsmaßnahme, hier: das Kompensationsflächenportal des Landes M-V geführte Ökokonto Prosnitz, zu erbringen.

Mit dem Nachweis über den Erwerb von 744 Ökopunkten gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft als ausgeglichen.

### **2.2.4.) Mensch und seine Gesundheit**

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind mögliche Auswirkungen auf die allgemeine Lebensqualität zu berücksichtigen:

*Klimatische Belastungen:* Die geringfügige zusätzliche Flächeninanspruchnahme des Gebietes durch den Bau von zwei zusätzlichen Wohnhäusern wird an einem klimatisch völlig unbedenklichen Ort keine klimatischen Belastungen bzw. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit verursachen.

*Wohnen / Wohnumfeld:* Im Umfeld des Vorhabens sind bereits Wohn- bzw. Ferienwohnnutzungen





vorhanden. Das Vorhaben wird nach Durchführung ebenfalls zu Wohnzwecken genutzt werden. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten.

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus.

### 2.2.5.) Kultur und sonstige Sachgüter

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenveränderungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamts für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### 2.2.6.) Schutzgebiete

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach §1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe bzw. innerhalb folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

- FFH DE 1648-302 Küstenlandschaft Südostrügen, Entfernung ca. 267m östlich des Plangebietes
- FFH DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom, Entfernung ca. 88m südlich des Plangebietes
- SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund, Entfernung ca.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind.

#### Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1648-302 Küstenlandschaft Südostrügen

*Gebietsmerkmale:* Das FFH-Gebiet nimmt eine Fläche von 2.426 Hektar ein und umfasst einen repräsentativen Ausschnitt einer eiszeitlich geformten, durch enge Verzahnung von Land und Meer gekennzeichneten einmaligen Kulturlandschaft, die in Verbindung mit einer natürlichen Küstendynamik einer Vielzahl von bedrohten Arten Lebensraum bietet.



Abbildung 9 Plangebiet mit FFH 1648-302 Küstenlandschaft Südostrügen (unmaßstäblich)

**Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele:** Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und –arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH- Lebensraumtypen, Vorkommen von Lebensraumtypen an der Verbreitungsgrenze, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH- Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH- Gebieten (kohärentes Netz).

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Seen und nährstoffarmen Lebensraumtypen, der Nutzungsaufgabe der Salzwiesen und Magerrasen sowie aus der Intensivierung un gelenkter Freizeitwirkungen soweit sie erheblich wirken.

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen Küsten-, Offenland- und Wald-Lebensraumtypen sowie Vorkommen von FFH- Arten.

Die folgende Tabelle listet die für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen auf.

Natura Code	2000-	Lebensraumtyp
1110		Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1140		Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150*		Lagunen des Küstenraumes
1160		Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170		Riffe
1210		Einjährige Spülsäume
1220		Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230		Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten
1330		Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )
2120		Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )
2130*		Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
3150		Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
6210		Naturnahe Kalk-Trockenrasen bzw. deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco brometalia</i> )
6510		Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> )



7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio Acerion)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

Tabelle 4: FFH-Lebensraumtypen des Gebietes DE 1648-302 gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004 (prioritäre Lebensraumtypen sind mit \* gekennzeichnet)

Folgende FFH-Arten werden für das Gebiet benannt:

FFH-Art	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
<i>Lutra lutra</i> (Fischotter) EU-Code 1355	Keine. Das Gebiet ist stark durch den Menschen beeinträchtigt, geeignete Habitate sind nicht vorhanden.
<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke), EU-Code 1014	Keine, Geeignete Habitate (Feuchtgrünland) sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<i>Halichoerus grypus</i> (Kegelrobbe) EU-Code 1364	Keine, Geeignete Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tabelle 5: FFH-Arten des Gebietes DE 1648-302 gem. Standard-Datenbogen Stand Mai 2004

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Zu betrachten ist die innerhalb des räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegende Freifläche. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Thiessow angrenzend an intensive Wohnnutzungen. Die artenarme Wiesenfläche des Plangebietes wird regelmäßig gemäht. Zwischen Plangebiet und Schutzgebiet befinden sich weitere, bereits langjährig bestehende, Bebauungen des Siedlungsbereiches, ein räumlicher Bezug besteht daher nicht.

Durch das Vorhaben sollen zwei zusätzliche Bauplätze für Wohngebäude entstehen. Beansprucht werden hier lediglich Biotoptypen der Siedlungsgebiete. Es werden anlagebedingt zusätzliche Flächen für die Errichtung von neuen Wohngebäuden inklusive Erschließungsflächen versiegelt. Die neue Bebauung orientiert sich am umgebenden Bestand. Baumfällungen oder Gehölzrodungen sind nicht notwendig.

Aufgrund der räumlichen Entfernung und im Vergleich zur Vorbelastung werden durch die Planung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erwartet. Innerhalb des Plangebietes ist kein FFH- Biotoptyp ausgebildet. Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) werden, aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen, nicht vermutet.

Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen. Stoffliche Einflüsse auf das Schutzgebiet gehen vom Plangebiet nicht aus (geordnete Abwasserentsorgung).

Abgrenzungen des Wirkraumes: Das FFH – Gebiet DE 1648-302 nimmt küstennahe Flächen innerhalb des Gemeindegebietes Thiessow sowie die Gewässer der Zickersee ein. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 267m zum FFH-Gebiet.

Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumsprüche der einzelnen FFH- Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der seit langem bestehenden Vorbeeinträchtigungen des Plangebietes durch intensive menschliche Nutzungen, ist als Wirkraum die Fläche innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Die vom jetzigen Vorhaben ausgehenden Störfwirkungen werden sich auf diesen Bereich beschränken und sich nicht in das FFH-Gebiet hinein erstrecken.



Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Plangebiet umfasst eine derzeitige Freifläche, die jedoch durch den umgebenden Siedlungsbereich von menschlicher Nutzung geprägt ist. Die Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht. Bei Umsetzung des Vorhabens sollen hier zwei Wohngrundstücke entstehen. Es sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die den Wohnbedürfnissen der Bevölkerungen dienen. Der Bau von zwei neuen Wohngebäuden mit begrünten Grundstücksflächen wertet den Standort auf (im Hinblick auf die Wohn- und Lebensqualität). Durch das Vorhaben wird die Bebauung entlang der Hauptstraße komplettiert, so dass ein zusammenhängendes Bild einer geschlossenen Ortschaft entsteht

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde der aktuelle Zustand des Gebietes beibehalten bleiben. Das Plangebiet würde weiterhin als Freifläche inmitten einer intensiv bebauten Ortschaft ungenutzt bleiben. Die Chance auf eine geordnete, qualitativ hochwertige Bebauung der Flächen würde nicht genutzt werden. Bei völliger Nutzungsaufgabe würde sich eine Sukzession in Richtung potenzieller natürlicher Vegetation einstellen.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund der Vorbelastung, des relativ geringen Planungsriffs, sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des FFH- Gebietes erwartet. Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt.

Bauliche Veränderungen beschränken sich auf Flächen, die bereits intensiv durch menschliche Nutzungen vorgeprägt sind. Es gehen vorhabenbedingt ausschließlich Biotoptypen des Siedlungsraumes verloren. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biotoptypen durch Schadstoffeinträge sind aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens auszuschließen. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist gesichert.

Das Vorhaben umfasst den Bau von Wohnhäusern inklusive Erschließungsflächen. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an landschaftlich ungestörten Standorten. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund Art und Umfang der zulässigen Bebauung sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes "Küstenlandschaft Südost-Rügen" (1648-302): Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen. Das Vorhaben ist innerhalb bereits langjährig nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen geplant. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes ist durch den Bau zweier Wohngebäude innerhalb eines intensiv genutzten Siedlungsbereiches nicht erkennbar.

Es sind ausschließlich Nutzungen, die den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung dienen zulässig. Die im Standarddatenbogen aufgeführten FFH- Arten werden keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung unterliegen.

Wirkungen wie z.B. Licht, Lärm und Bewegung im Gelände können aufgrund der geplanten Grundstruktur sowie Art und Umfang des Vorhabens das FFH- Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen. Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen.

Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die in der Umgebung bereits vorhandene Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht absehbar. Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH- Gebietes zu beeinträchtigen.

## Verträglichkeitsvorprüfung FFH- Gebiet DE 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom

**Gebietsmerkmale:** Das FFH-Gebiet nimmt eine Fläche von 59.970 Hektar ein. Es umfasst einen zentralen Teil der vorpommerschen Boddenlandschaft mit dem Greifswalder Bodden, dem südlichen Teil des Strelasundes, zahlreichen Buchten und Wiekten, Küstenüberflutungsräumen sowie eingelagerten Inseln mit aktiven Landbildungs- und Erosionsprozessen.



Abbildung 10 Plangebiet mit FFH 1747-301 Greifswalder Bodden, Teile Strelasundes und Nordspitze Usedom (unmaßstäblich)

**Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele:** Die Güte und Bedeutung des Gebietes besteht im repräsentativen Vorkommen von FFH- Lebensraumtypen und –arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH- Lebensraumtypen, der Häufung von FFH- Lebensraumtypen und prioritären Lebensraumtypen. Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele bestehen weiterhin im Erhalt und der Sicherung bzw. Optimierung der Lebensräume der FFH- Arten und dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Verbundwirkung innerhalb des Gebietes und zu anderen FFH- Gebieten (kohärentes Netz).

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich aus Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Bodden, Störungen des hydrologischen Systems (insbesondere Küstenüberflutungsmoore). Sowie die Intensivierung wassergebundener Nutzungen (jeweils soweit erheblich wirkend).

Das Entwicklungsziel liegt im Erhalt und der teilweisen Entwicklung des Greifswalder Boddens mit marinen und Küstenlebensraumtypen, Grünland- und Waldlebensraumtypen sowie mit charakteristischen FFH- Arten.

Die folgende Tabelle listet die für das FFH-Gebiet benannten Lebensraumtypen auf.

Natura Code	2000-	Lebensraumtyp
1110		Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1140		Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150*		Lagunen des Küstenraumes
1160		Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)



1170	Riffe
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3160	Dystrophe Seen und Teiche
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen bzw. deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco brometalia</i> )
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )
6510	Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe ( <i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i> )
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald ( <i>Luzulo Fagetum</i> )
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald ( <i>Carpinion betuli</i> )
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91D0*	Moorwälder
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

Tabelle 3: FFH-Lebensraumtypen des Gebietes DE 1747-301 gem. Standarddatenbogen Stand Mai 2004 (prioritäre Lebensraumtypen sind mit \* gekennzeichnet)

Folgende FFH-Arten werden für das Gebiet benannt:

FFH-Art	Vorhabenbedingte Beeinträchtigung
<i>Lutra lutra</i> (Fischotter) EU-Code 1355	Keine. Das Gebiet ist stark durch den Menschen beeinträchtigt, geeignete Habitats sind nicht vorhanden.
<i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke), EU-Code 1014	Keine, Geeignete Habitats (Feuchtgrünland) sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<i>Vertigo moulinsiana</i> (Bauchige Windelschnecke) EU-Code 1016	Keine, Geeignete Habitats (Feuchtgebiete mit Röhrichten und Großseggenrieden, seltener feuchte bis nasse nährstoffarme Wiesenbiotope) sind im Plangebiet nicht vorhanden
<i>Halichoerus grypus</i> (Kegelrobbe) EU-Code	Keine, Geeignete Habitats sind im Plangebiet nicht vor-



1364	handen.
Phoca vitulina (Seehund) EU-Code 1365	Keine, Geeignete Habitats sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Alosa fallax (Finte) EU-Code 1103	Keine, Geeignete Habitats sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Aspius aspius (Rapfen) EU-Code 1130	Keine. Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.
Lampetra fluviatilis (Flussneunauge) EU-Code 1099	Keine. Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.
Petromyzon marinus (Meerneunauge) EU-Code 1095	Keine. Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.
Rhodeus sericeus amarus (Bitterling) EU-Code 1134	Keine. Keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.
Myotis dasycneme (Teichfledermaus) EU-Code 1318	Keine, Geeignete Habitats sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Myotis myotis (Großes Mausohr) EU-Code 1324	Keine, Geeignete Habitats sind im Plangebiet nicht vorhanden.
Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer) EU-Code 1042	Keine, keine potenziellen Habitats im Plangebiet vorhanden wie: Torfstiche (Ersatzhabitats) und nährstoffreiche Zwischenmoore mit Schwimmblattgesellschaften, Verlandungsbereiche bestimmter Sukzessionsstadien, eu- bis mesotrophe azide Gewässern; bevorzugt kleine Gewässer mit Torfgrund, an meso- bis eutrophen sauren kleinen Seen und Weihern sowie an Kanälen mit dichtem Bewuchs von Typha und Carex, in Moorgebieten mit Weihern, Tümpeln
Lycaena dispar (Großer Feuerfalter) EU-Code 1060	Keine, keine potenziellen Habitats im Plangebiet vorhanden wie: ampferreiche Feucht- und Nasswiesen und deren Brachestadien; Futterpflanzen sind nicht saure Ampfer (vor allem Rumex hydrolapathum und Rumex obtusifolius)
Liparis loeselii (Sumpf-Glanzkraut) EU-Code 1903	Keine, potenzieller Standort nicht gegeben:(Flach- und Zwischenmoore, Kopfbinsen- und Kleinseggenriede, Quellmoore und -sümpfe, Verlandungsbereiche; Wildschweinsuhlen in verbuschten Moorkomplexen)

Tabelle 4: FFH-Arten des Gebietes DE 1747-301 gem. Standard-Datenbogen Stand Mai 2004

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Zu betrachten ist die innerhalb des räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegende Freifläche. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Thiessow angrenzend an intensive Wohnnutzungen. Die artenarme Wiesenfläche des Plangebietes wird regelmäßig gemäht.

Das Plangebiet befindet sich in geringer Entfernung zum Thiessower Haken. Das FFH-Gebiet DE 1747-301 *Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom* befindet sich südöstlich und südwestlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 88m. Zwischen Plangebiet und FFH- Gebiet befindet sich der Siedlungsbereich von Thiessow (Hauptstraße, intensiv genutzte Wohn- und Feriengrundstücke) sowie teilweise Gehölzbestände.

Durch das Vorhaben sollen zwei zusätzliche Bauplätze für Wohngebäude entstehen. Beansprucht werden hier lediglich Biotoptypen der Siedlungsgebiete. Es werden anlagebedingt zusätzliche Flächen für die Errichtung von neuen Wohngebäuden inklusive Erschließungsflächen versiegelt. Die neue Bebauung orientiert sich am umgebenden Bestand. Baumfällungen oder Gehölzrodungen sind nicht notwendig.



Aufgrund der räumlichen Entfernung und im Vergleich zur Vorbelastung werden durch die Planung keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet erwartet. Innerhalb des Plangebietes ist kein FFH- Biototyp ausgebildet. Auswirkungen (visuelle und akustische Störungen) werden, aufgrund der bereits bestehenden Vorbeeinträchtigungen, nicht vermutet.

Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen. Stoffliche Einflüsse auf das Schutzgebiet gehen vom Plangebiet nicht aus (geordnete Abwasserentsorgung).

Abgrenzungen des Wirkraumes: Das FFH – Gebiet DE 1747-301 nimmt im Wesentlichen die Wasserflächen der Hagenschen Wiek sowie Teile des Greifswalder Boddens und deren Küstenbereiche ein. Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 88 m zum FFH-Gebiet.

Die Tiefe des Betrachtungsraumes hängt von den zu erwartenden Auswirkungen ab. Dabei sind die Lebensraumsprüche der einzelnen FFH- Arten als auch die Empfindlichkeit der Lebensraumtypen gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der seit langem bestehenden Vorbeeinträchtigungen des Plangebietes durch intensive menschliche Nutzungen, ist als Wirkraum die Fläche innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Die vom jetzigen Vorhaben ausgehenden Störfwirkungen werden sich auf diesen Bereich beschränken und sich nicht in das FFH-Gebiet hinein erstrecken.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Das Plangebiet umfasst eine derzeitige Freifläche, die jedoch durch den umgebenden Siedlungsbereich von menschlicher Nutzung geprägt ist. Die Wiesenfläche wird regelmäßig gemäht. Bei Umsetzung des Vorhabens sollen hier zwei Wohngrundstücke entstehen. Es sind ausschließlich Nutzungen zulässig, die den Wohnbedürfnissen der Bevölkerungen dienen. Der Bau von zwei neuen Wohngebäuden mit begrünten Grundstücksflächen wertet den Standort im Hinblick auf die Wohn- und Lebensqualität auf. Durch das Vorhaben wird die Bebauung entlang der Hauptstraße komplettiert, so dass ein zusammenhängendes Bild einer geschlossenen Ortschaft entsteht

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde der aktuelle Zustand des Gebietes beibehalten bleiben. Das Plangebiet würde weiterhin als Freifläche inmitten einer intensiv bebauten Ortschaft ungenutzt bleiben. Die Chance auf eine geordnete, qualitativ hochwertige Bebauung der Flächen würde nicht genutzt werden. Bei völliger Nutzungsaufgabe würde sich eine Sukzession in Richtung potenzieller natürlicher Vegetation einstellen.

Benennung der Maßnahmen, mit denen erheblichen Auswirkungen im Gebiet entgegengewirkt werden soll und Bewertung ihrer Wirksamkeit: Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden aufgrund der Vorbelastung, des relativ geringen Planungsriffs, sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet. Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Nutzungen des FFH- Gebietes erwartet. Das Vorhaben wird auf die unbedingt notwendigen Flächen beschränkt.

Bauliche Veränderungen beschränken sich auf Flächen, die bereits intensiv durch menschliche Nutzungen vorgeprägt sind. Es gehen vorhabenbedingt ausschließlich Biototypen des Siedlungsraumes verloren. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Biototypen durch Schadstoffeinträge sind aufgrund von Art und Dimension des Vorhabens auszuschließen. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist gesichert.

Das Vorhaben umfasst den Bau von Wohnhäusern inklusive Erschließungsflächen. Eine Nutzung von baulich vorgeprägten Gebieten vermeidet den Verbrauch an landschaftlich ungestörten Standorten. Folglich werden keine Maßnahmen zur Minderung erheblicher Wirkungen festgelegt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH- Gebietes sowie die FFH- Arten werden





aufgrund Art und Umfang der zulässigen Bebauung sowie den daraus resultierenden Nutzungen nicht vermutet.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz und Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes "Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom" (1747-301): Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH-Gebietes zu beeinträchtigen. Das Vorhaben ist innerhalb bereits langjährig nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen geplant. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist durch den Bau zweier Wohngebäude innerhalb eines intensiv genutzten Siedlungsbereiches nicht erkennbar.

Die im Standarddatenbogen aufgeführten FFH-Arten werden keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung unterliegen. Wirkungen wie z.B. Licht, Lärm und Bewegung im Gelände können aufgrund der geplanten Grundstruktur sowie Art und Umfang des Vorhabens das FFH-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen. Mögliche Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden sind durch Art und Umfang des Vorhabens auszuschließen.

Erhebliche, über das Maß derzeitiger und durch die in der Umgebung bereits vorhandene Bebauung und Nutzung verursachten Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Natura-2000 Gebiete sind durch das Vorhaben nicht absehbar. Art und Umfang des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des bestehenden FFH-Gebietes zu beeinträchtigen.

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet. Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach § 1 (2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

#### Verträglichkeitsvorprüfung Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund

Das europäische Vogelschutzgebiet SPA DE 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund befindet sich in südöstlicher und südwestlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 88m zum Plangebiet. Folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

Gebietsmerkmale: Das SPA DE 1747-402 umfasst im Wesentlichen Küstenlebensräume bzw. die Küstenlandschaft in ihrer hier ausgeprägten Vielfalt auf einer Gesamtfläche von 87.468 ha. Der Strelasund und der Greifswalder Bodden bilden zusammen eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft. Eng miteinander verzahnte terrestrische und marine Küstenlebensräume sind Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten. Kennzeichnend für das Gebiet sind große Brackwasserlagunen, die von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt werden.



Abbildung 11 Plangebiet mit SPA 1747-402 Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund (unmaßstäblich)

Nachfolgend werden die Lebensräume in ihren flächenmäßigen Anteilen aufgelistet:

- - 79% Meeresgebiete und-arme
- - 1% Salzsümpfe, -wiesen und -steppen
- - 1% Trockenwiesen und -steppen
- - 4% Feuchtes und mesophiles Grünland
- - 11% Anderes Ackerland.

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
Landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	positiv	20%
Beweidung	starker Einfluss	positiv	5 %
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	negativ	10%
Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	starker Einfluss	negativ	20%
Deponien	starker Einfluss	negativ	1%
Hafenanlagen	durchschnittlicher Einfluss	negativ	1%
Schifffahrt	durchschnittlicher Einfluss	negativ	20%
Sport- und Freizeiteinrichtungen	durchschnittlicher Einfluss	negativ	20%
Natürliche Prozesse (Prädation)	starker Einfluss	negativ	20%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA ist der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche.

Güte und Bedeutung: Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reprodukti-



onsraum für zahlreiche Küstenvogelarten. Die Bodden werden traditionell im Rahmen der kleinen Küstenfischerei mit Reusen, Stellnetzen bewirtschaftet. Auf Küstenüberflutungsmooren findet Grünlandwirtschaft statt. Große Brackwasserlagunen werden von jungpleistozänen Grundmoränen und holozänen Sedimenten begrenzt.

Der westliche Bereich des Thiessower Hakens wird laut Karte der „Rastgebiete und Artvorkommen“ der Landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale als Gewässerrastgebiet mit der Rastgebietsfunktion 4- sehr hoch (Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservogel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A, i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) eingestuft. Der nördliche Bereich des Thiessower Hakens wird als Rastgebiet mariner Vogelarten (Name des Gebiets: Boddenrandschwelle mit Oier Kliff) ebenfalls mit der Rastgebietsfunktion 4 (sehr hoch) bewertet.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Plangebietes werden mit der Rastgebietsfunktion 2 (mittel bis hoch) bewertet und als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen beschrieben.

Die Fläche des Plangebietes wird intensiv durch den Menschen genutzt und weist keine Strukturen auf die rastenden Vögeln als Nahrungsbiotop dienen könnten.

Die Schutzerfordernisse des europäischen Vogelschutzgebietes liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer Bereiche als Lebensraum für Brut- und Rastvögel.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Stellnetzfischerei,
- Störung durch ungelentkten Bootsverkehr und Angeln,
- Wasservogeljagd,
- ungelentkte touristische Nutzung,
- Verklappung von Baggergut,
- unangepasste landwirtschaftliche Nutzung

Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Thiessow angrenzend an intensive Wohnnutzungen. Durch das Vorhaben sollen zwei zusätzliche Bauplätze für Wohngebäude entstehen. Beansprucht werden hier lediglich Biototypen der Siedlungsgebiete (artenarme, regelmäßig gemäht Wiesenfläche).

Anlagebedingt sind keine negativen Auswirkungen erkennbar, das Plangebiet liegt außerhalb des Schutzgebietes, hat einen relativ geringen Planumfang und beschränkt sich auf die bereits in Nutzung befindlichen Flächen. Betriebsbedingte, zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben (visuelle und akustische Störungen, Stoffeinträge) auf das Vogelschutzgebiet werden nicht erwartet, da die bestehende Nutzung fortgeführt und weder intensiviert noch flächig ausgeweitet wird. Baubedingte Wirkfaktoren wie Lärm und Bewegung im Plangebiet sind zu minimieren: Im Sinne der Vermeidung von Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Umsetzung des Vorhabens außerhalb der Hauptrastzeit der Rast- und Zugvögel dieses Gebietes, d.h. nicht im Zeitraum 01.November bis 31.März erfolgen.

Abgrenzung des Wirkraumes: Angesichts der Vorbeeinträchtigung des Plangebietes durch den seit langem bestehenden, unmittelbar umgebenden Siedlungsbereich, ist als Wirkraum die Fläche des unmittelbaren Plangebietes zu betrachten.

Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet SPA 1447-402:

Die folgende Tabelle stellt die seitens der Behörden (Arbeitsstand 2007) formulierten allgemeinen Schutzerfordernisse den voraussichtlichen Beeinträchtigungen / negativen Auswirkungen



gen gegenüber.

<b>Schutzerfordernis</b>	<b>voraussichtliche Beeinträchtigungen</b>
Erhaltung von Land- und Wasserflächen und Sedimenten, die arm an anthropogen freigesetzten Stoffen sind	keine
Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik	keine
Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung	keine
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausschließlich autochthonen Raubsäugerbestandes, der einer Dichte entspricht, die insbesondere Bodenbrütern ausreichende Bruterfolgchancen lassen	keine
Erhaltung der Kleingewässersysteme in den Salzgrünlandflächen	keine
Erhaltung aller Brackwasserröhrichte	keine
Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes	keine
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen	keine
Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen	keine
Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen	keine
Erhaltung von störungsarmen Inseln mit flacher Küste und Salz-Vegetation	keine
Erhaltung von störungsarmen Sand- oder Kiesstränden	keine
Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung);	keine
bei Grünlandflächen auf Niedermoor. Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtlebensräumen	keine
Erhaltung des Struktureichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen)	keine
Erhaltung der Wasserröhrichte	keine
Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität	keine
Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert	keine
Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Molluskenfauna	keine
Erhaltung von störungsarmen Grünlandflächen im unmittelbaren Umfeld von Gänserastplätzen	keine
Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe mit möglichst hohen Wasserständen, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände)	keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstän-	keine



<b>Schutzerfordernis</b>	<b>voraussichtliche Beeinträchtigungen</b>
de	
Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik	keine
Erhalt bzw. Wiederherstellung von ausgedehnten Überflutungsräumen	keine
Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen	keine
Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.)	keine
Erhaltung von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden	keine
Wiederherstellung offener- und halboffener Biotope im Bereich aufgesteuerter Dünen und Strandwälle	keine

Insgesamt gehen vom Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Vogelschutzgebiet aus.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens: Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt innerhalb bereits nutzungsbedingt beeinträchtigter Strukturen. Derzeit besteht das Plangebiet aus einer Freifläche (regelmäßig gemähte Wiesenfläche).

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde der aktuelle Zustand des Gebietes beibehalten bleiben. Das Plangebiet würde weiterhin als Freifläche inmitten einer intensiv bebauten Ortschaft ungenutzt bleiben. Die Chance auf eine bestandsorientierte und zeitgemäße Entwicklung würde nicht genutzt werden. Bei völliger Nutzungsaufgabe würde sich eine Sukzession in Richtung potenzieller natürlicher Vegetation einstellen.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des Schutzgebietes durch das Vorhaben: Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA werden die in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund des nahe liegenden Gewässers (Thiessower Haken) und der angrenzenden Dünenbereiche sowie offenen Grünlandflächen nördlich des Plangebietes, sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen.

In einer Entfernung von ca. 120 m südöstlich vom Plangebiet beginnen die bedeutenden Meeresrastgebiete. Rastgebiete an Land grenzen südlich an das Plangebiet an (Stufe 2, mittel bis hoch). Das Plangebiet selbst ist aufgrund der intensiven Nutzung als Rastgebiet ungeeignet.

In der Bewertung sind die bestehenden Vorbeeinträchtigungen durch den intensiv genutzten Siedlungsbereich von Thiessow enthalten. Stör- und Scheuchwirkungen, die von der Fläche ausgehen könnten, beschränken sich auf die Anlage und sind für das Vogelschutzgebiet unerheblich.

Arten, deren Lebensraumelemente Gewässer sowie Grünland (Offenlandflächen) beinhalten, werden im Folgenden betrachtet:

<b>dt. Name</b>	<b>wiss. Name</b>	<b>Lebensraumelemente / Kommentar</b>	<b>Beeinträchtigungen</b>
Bergente	Aythya marila	Zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten	Keine Beeinträchtigung von



dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
		als Nahrungshabitat, sowie windgeschützte, störungsarme Buchten oder kleine Seen als Tagesruheplätze	Lebensraumelementen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer.	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen, windgeschützten Bereichen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	offene, reich strukturierte Kulturlandschaft (insbesondere Grünland)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	offene Meeresbereiche bis 20 m Wassertiefe	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	fischreiche Küstengewässer (einschließlich Bodden und Strelasund)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Fischreiche, windgeschützte Bodden und Lagunen, der Wieken und des Strelasundes, möglichst störungsarm.	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis aprinaria</i>	große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Graugans	<i>Anser anser</i>	Größere Gewässer mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Boddengewässer mit störungsarmen, offenen Wasserflächen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Höcker- schwan	<i>Cygnus olor</i>	störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Grünland und seichte Uferbereiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	Möglichst fischreiche Küsten- und Boddengewässer und ungestörte Schlafplätze in Gewässernähe	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Windgeschützte, störungsarme flache Bodenbereiche mit störungsarmen Bereichen in Ufernähe	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden, Strandsen, Salzgrünland mit Blänken und Röten	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Merlin	<i>Falco columbarus</i>	Offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren o.ä.), offene Gwässerufer und Küstenbereiche	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Mittelsäger	<i>Mergus serra-tor</i>	Störungsarme Bereiche der küstennahen Ostsee und der Außenbodden mit reichen Fischbeständen und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (Stellnetze)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Strauchgruppen und dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, lückige Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren o.ä. Flächen (Säume) mit Einzelgehölzen o. halboffenem Charakter	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Nonnen- gans, Weiß- wangen-	<i>Branius leucopsis</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche (Meeresarme und Buchten) sowie weiträumige Grünlandkomplexe mit kurz-rasiger Vegetation vorzugsweise im Überflutungsbereich	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen



dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
gans		der Küste und der Boddengewässer	
Raubsee- schwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte, sowie windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Störungsarme flache Bodden und Küstengewässer	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Seggenrohr- sänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Großflächige störungsarme Großseggenriede mit lückigen, niedrigwüchsigen Schilfröhrichten	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden (Schlafgewässer)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Sperber- grasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Gebüsche mit einer Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzende offene Flächen (Feucht- und Nassgrünland, Hochstaudenfluren, Gras- und Staudenfluren)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche, Überschwemmungsflächen, überstautes Grünland	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Ausgedehnte Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandeten Torfstichen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Trauersee- schwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Uferbereiche der Haffe und Bodden, Ästuarien, Lagunen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Tüpfelsum- pfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche mit hohem Anteil an Grünland sowie Kleingewässern und feuchten Senken sowie Horststandorte (Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	Meeresgebiete der Außenküste sowie Bodden, Haffe, Wieken, Strandseen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Möglichst störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Haffe, Wieken und Strandseen	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden, sowie große unzerschnittenen und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen
Zwergsee- schwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	Flache Bereiche der Ausgleichsküste in Verbindung mit klaren, fischreichen Flachwasserzonen (Nahrungshabitat) und störungsarmen Sandbänken und Strandabschnitten (Rast)	Keine Beeinträchtigung von Lebensraumelementen

Für das Vorhaben werden keine Fläche beansprucht, die Lebensraumelemente der aufgeführten Arten enthalten. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden



Vorbeeinträchtigungen durch die zulässige Nutzung, keine die Lebensraumelemente einzelner Populationen erheblich beeinträchtigende Auswirkungen hat.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Grundkonzept, das Flächen nutzt, die bereits anthropogen beeinflusst sind und somit dem Verbrauch ungestörter Landschaftsräume entgegen wirkt. Durch das Vorhaben wird es möglich, die bestehende Bebauung entlang der Hauptstraße zu komplettieren, so dass ein zusammenhängendes Bild einer geschlossenen Ortschaft entsteht. Der Bau von zwei neuen Wohngebäuden mit begrünten Grundstücksflächen wertet den Standort auf (im Hinblick auf die Wohn- und Lebensqualität).

Im Vergleich zur heutigen Nutzung werden ausgehend vom Plangebiet keine intensiveren Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes erwartet.

Durch Festsetzungen und bauliche Beschränkungen werden negative Auswirkungen minimiert.

Bewertung: Die Gemeinde Thiessow ist bestrebt, die Potenziale der Ortschaft zu nutzen und durch Funktionsanreicherung und bauliche Abrundung gewachsene Strukturen als wirtschaftliches Potenzial zu entwickeln.

Mit dem Bau von zwei Wohnhäusern auf bereits vorbeeinträchtigten Flächen innerhalb eines Siedlungsbereiches, wird das Ziel der Gemeinde, eine zukunftsfähige Nutzung für den Planbereich zu etablieren, umgesetzt. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und des relativ geringen Planumfangs wird das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet ausüben.

### Landschaftsschutzgebiet "Südost- Rügen" (L 84) / Biosphärenreservat "Südost-Rügen" Schutzzone III

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservates "Südost-Rügen". Gemäß "Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990, § 5 Abs. 1 ist in der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

Das Vorhaben gilt als mit den Schutzziele der Biosphärenreservatsverordnung vereinbar.

### Naturschutzgebiet Mönchgut: Südperd

In einer Entfernung von ca. 250m östlich befindet sich das Naturschutzgebiet *Mönchgut: Südperd*, Nr. 189. Das Naturschutzgebiet nimmt eine Fläche von 27 ha ein.

Bewertung: Zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet befindet sich der Siedlungsbereich von Thiessow, mit seinen Gebäuden und Erschließungsflächen. Ein räumlicher Bezug besteht aufgrund dieser Vorbeeinträchtigungen und der Entfernung zwischen Plan- und Schutzgebiet daher nicht. Der Bau von zwei weiteren Wohnhäusern wird sich, im Vergleich zur Vorbelastung, nicht negativ auf das Naturschutzgebiet auswirken.

Art und Dimension des Vorhabens sind nicht geeignet, die Schutzziele des NSG erheblich zu beeinträchtigen.

## **2.2.7.) Zusammenfassung**

Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt von geringer Erheblichkeit.





<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Boden/ Wasser	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Tiere und Pflanzen	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Die festgesetzten Baumpflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Thiessow, Juli 2014